

# Standardfälle, Übersicht

Einbau der Heizung (Gas, Öl, Kohle)  
vor 01.01.24



- Heizung kann so weiterlaufen bis 31.12.44 und darf bis dahin auch repariert werden
- Jedoch nur maximal 30 Jahre Betriebszeit, wenn Heizung kein Niedertemperatur- oder Brennwertkessel ist

→1

Einbau der Heizung **nach 01.01.24** und  
**vor Vorliegen** der kommunalen  
Wärmeplanung



- Pflichtanteil erneuerbar 15% ab 01.01.29, 30% ab 01.01.35, 60% ab 01.01.40, 100% ab 01.01.45

→2

Einbau der Heizung **nach Vorliegen** der  
kommunalen Wärmeplanung  
(01.07.26 bzw. 01.07.28)



- Pflichtanteil erneuerbar 65% ab Einbau, 100% ab 01.01.45

→3

↳ Spezialfall: Neue Gasheizung,  
umrüstbar auf 100% **Wasserstoff**



- Heizung muss auf 100% Wasserstoff umrüstbar sein und darauf umgestellt werden bis 01.01.45, in der Zwischenzeit erfolgt Dekarbonisierung entsprechend dem Fahrplan des Gas-/ Wasserstoff-Netzbetreibers

→3a

↳ Spezialfall : Neue Gas-/  
Ölheizung, aber **Wärme-  
netzanschluss** geplant



- Bei Einbau der Heizung muss bereits ein Vertrag über Belieferung durch Wärmenetz vorliegen, dann ist der Betrieb erlaubt bis zur Umstellung auf Wärmenetz, maximal aber 10 Jahre

→3b

# Fall 1: Einbau der Heizung erfolgte vor dem 01.01.24

→1

Jede Heizung, die vor dem 01.01.2024 eingebaut wurde, kann betrieben werden, bis sie ausgetauscht werden muss, längstens jedoch bis 31.12.2044.

Aber: Ende des Betriebes nach 30 Jahren Laufzeit, wenn die Heizungsanlage kein Brennwert- oder Niedertemperaturkessel ist.

- Kein Handlungsbedarf, wenn die Heizung noch einige Jahre betriebsfähig ist.
- In der Regel besser abwarten, bis Rahmenbedingungen und Marktlage klarer sind.
- Wenn der Austausch der Heizung innerhalb der nächsten ca. 1,5 Jahre absehbar ist, zügig systematisch die Alternativen prüfen, bevor ggf. noch eine Investition vor dem 01.01.2024 stattfindet.
  - Angebot Wärmepumpe einholen (möglichst von Wärmepumpe-Spezialisten), Hinweis: in vielen Gebäuden ist eine Wärmepumpe ohne weitere Dämmung machbar
  - Angebot Contracting/ Energiedienstleister einholen. Hinweis: Nahwärmenetze, Blockheizkraftwerke etc. können oft sinnvoll sein und verlagern die Dekarbonisierungspflichten auf den Dienstleister
  - Falls vorhanden oder vor Ort geplant: Angebot Fernwärme einholen
  - Angebot Gas- oder Ölheizung einholen und Risiken beachten (künftig steigende Gaspreise, örtlicher Rückbau der Gasnetze in einigen Jahren möglich)
  - Angebotseinholung für Nutzung fester Biomasse (Pellets etc.) nur sinnvoll, wenn Bezugsquelle in der Nähe ist. Außerdem besteht ein Risiko, dass weitere Auflagen zur Luftreinhaltung erfolgen werden.
- Bei Einbau erneuerbarer Wärmeversorgung (z.B. Wärmepumpe, Biomasse oder Anschluss an ein Wärmenetz) besteht deutlich höhere Förderung ab 01.01.2024, dies sollte mit einkalkuliert werden.

## Fall 2: Einbau der Heizung erfolgte nach dem 01.01.24 und VOR Vorliegen der kommunalen Wärmeplanung

→2

Die kommunale Wärmeplanung erfolgt bis 01.07.2026 für Großstädte, bis 01.07.2028 für alle anderen Kommunen.

Für ab dem 01.01.2024 bis zur Vorlage der kommunalen Wärmeplanung neu eingebaute Gas-/Ölheizungen bestehen Verpflichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energien erst ab dem 01.01.2029.

Diese werden dann schrittweise erhöht:

Der verpflichtende Mindestanteil im Brennstoff an Biomasse (Biogas, Biodiesel, e-Fuels) oder Wasserstoff beträgt 15% ab 01.01.2029, 30% ab 01.01.2035, 60% ab 01.01.2040, 100% ab 01.01.2045

→ Rechtzeitig vor 2029 sollte der Bezug von Biogas, Wasserstoff oder entsprechenden flüssigen Brennstoffen geklärt und abgesichert werden.

# Fall 3: Einbau der Heizung erfolgte nach dem Vorliegen der kommunalen Wärmeplanung

→3

Die kommunale Wärmeplanung erfolgt bis 01.07.2026 für Großstädte, bis 01.07.2028 für alle anderen Kommunen.

Wenn eine Heizung nach Vorlage der kommunalen Wärmeplanung eingebaut wird, besteht eine Verpflichtung zur Nutzung von 65% erneuerbare Energien beim Einbau und 100% erneuerbare Energien ab 01.01.2045

→ Hierfür sollten vorher alle Alternativen systematisch geprüft werden.

→ Dabei sollten die Festlegungen der kommunalen Wärmeplanung als erste Priorität betrachtet werden. Diese können sein:

- Im „Wärmenetzausbaubereich“ oder „Wärmenetzverdichtungsgebiet“: Fernwärme
- Im „Wasserstoffausbaubereich“: Wasserstoff
- Im „Prüfbereich“: Biogas
- Im „Gebiet dezentraler Wärmeversorgung“: Wärmepumpe

Es sind aber unabhängig von den Festlegungen der Wärmeplanung trotzdem immer alle Technologien erlaubt, die die Vorgabe von 65% erneuerbare Energien erfüllen.

Grundsätzlich zu empfehlen: Angebot Contracting/ Energiedienstleister einholen – Nahwärmenetze, Blockheizkraftwerke etc. können oft sinnvoll sein und verlagern Dekarbonisierungspflichten auf den Dienstleister

Angebotseinholung für Nutzung fester Biomasse (Pellets etc.) nur sinnvoll, wenn Bezugsquelle in der Nähe ist. Außerdem besteht ein Risiko, dass weitere Auflagen zur Luftreinhaltung erfolgen werden.

# Fall 3a : Einbau der Heizung erfolgte nach dem 01.01.24, Spezialfall: Heizen mit Wasserstoff vorgesehen

→3a

Wenn eine Heizung mit Erdgas nach dem 01.01.24 eingebaut wurde UND die Wärmeplanung der Kommune ein Wasserstoffausgebiet vorsieht, dann kann diese Heizung längstens bis 01.01.2045 betrieben werden, wenn sie bis dahin komplett auf Wasserstoff umgestellt wird.

Dies erfolgt schrittweise durch den Gas-/ Wasserstofflieferanten entlang seines eigenen Fahrplans.

- Die Umstellbarkeit der Gasheizung auf 100% Wasserstoff sollte beim Kauf der Gasheizung bestätigt werden.
- Mit dem Gaslieferanten sollte ein Vertrag zur Umstellung auf Wasserstoff geschlossen werden.

Wenn die Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff scheitert oder die Kommune kein Wasserstoffgebiet ausweist oder der Umstellungs-Fahrplan des Gaslieferanten nicht genehmigt wird, dann muss in allen diesen Fällen innerhalb von drei Jahren danach die Heizung die Vorgabe von 65% erneuerbare Energien erfüllen.

Dann muss die Gasheizung entweder ausgetauscht werden (durch Wärmepumpe, Solarthermie und andere erlaubte Lösungen) oder mindestens 65% des bezogenen Gases aus Biogas bestehen oder die Gasheizung auf eine Hybridheizung (zusätzliche Wärmepumpe) erweitert werden.

- Als erstes sollte dabei der Bezug von Biogas geprüft werden.

## Fall 3b: Einbau der Heizung erfolgte nach dem 01.01.24, Spezialfall: Wärmenetz-Anschluss vorgesehen

→3b

Es kann nach dem 01.01.24 (auch nach Vorlage der kommunalen Wärmeplanung) eine Heizung jeder Art eingebaut werden, wenn diese spätestens nach 10 Jahren durch den Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt wird.

Bei Einbau der Heizung muss bereits ein Vertrag über die Belieferung durch ein Wärmenetz vorliegen, dann ist der Betrieb der Heizung erlaubt bis zur Umstellung auf das Wärmenetz, maximal jedoch 10 Jahre.

→ Vor Einbau der Heizung muss ein Vertrag mit dem Wärmenetzbetreiber abgeschlossen werden.

Wenn die Kommune kein Wärmenetzgebiet ausweist oder der Fahrplan des Wärmenetzbetreibers nicht genehmigt wird oder das Wärmenetz nach 10 Jahren nicht wie vereinbart liefern kann bzw. nicht fertiggestellt worden ist, dann muss in allen diesen Fällen innerhalb von drei Jahren danach die Heizung die Vorgabe von 65% erneuerbare Energien erfüllen.

Dann muss die Heizung entweder ausgetauscht werden (durch Wärmepumpe, Solarthermie und andere erlaubte Lösungen) oder bei einer Gasheizung mindestens 65% des Gases als Biogas bezogen werden oder die Heizung auf eine Hybridheizung (zusätzliche Wärmepumpe) erweitert werden.

→ Als erstes sollte dabei der Bezug von Biogas geprüft werden.